

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

nach der Thüringer Richtlinie zur

Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen**B Förderung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur - Wegebau****ELER**Förderinitiative Ländliche Entwicklung in Thüringen
Europäischer Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des ländlichen Raumes

Über das Forstamt:

an das SG Förderung im Thüringer Forstamt Frauenwald

Förderjahr

Nicht vom Antragsteller auszufüllen.

Eingang Forstamt am:	Eingang BWS am:	Eingabe in EDV am:
Posteingangsnr.:		durch:

Vorgangsnummer:**1 Angaben zum Antragsteller und zum Betrieb**

101	Antragsteller ist	natürliche Person	<input type="checkbox"/>	
		juristische Person des Privatrechts	<input type="checkbox"/>	
		juristische Person des öffentlichen Rechts	<input type="checkbox"/>	
102	Name, Vorname bzw. Bezeichnung	zu Händen (nicht bei Privatpersonen)		
	PLZ, Wohnort, ggf. Ortsteil	Straße, Hausnummer / Postfach		
	Telefon / FAX	E-Mail-Adresse		
	Geburtsdatum / Gründungsdatum	Geburtsort / Unternehmenssitz		
	Personenident (PI) soweit vorhanden, ggf. Betriebsnummer auch aus anderen Bundesländern			
103	Ich erkläre, dass ich Eigentümer der beantragten Fläche bin	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	wenn "ja" zu 104 wenn "nein" zu 202
104	Ich bin alleiniger Eigentümer der beantragten Fläche	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	wenn "nein" zu 201
105	Für das beantragte Vorhaben liegt eine Vorsteuerabzugsberechtigung vor:	ja	<input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/> bei "nein" 208 beachten
106	Gesamtwaldfläche in Thüringen [ha]:			
107	Lage der Investitionsgemeinde/Zuordnung zu NATURA 2000 - Gebiet	<input type="checkbox"/> FFH-Gebiet Nr.:	<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/> SPA-Gebiet Nr.:	<input type="checkbox"/>	

2 Dem Antrag beigelegte Unterlagen und Bescheinigungen		
201	Vollmacht ggf. Vollmachten der Miteigentümer der beantragten Fläche	[]
202	Zustimmung Grundeigentümer bei Pachtflächen bzw. Interessentenwald	[]
203	Antrag und begründende Unterlagen über besondere Finanzschwäche bei Förderung von Wegebauten mit mehr als 70%	[]
204	Kartenmäßige Darstellung für Neu- und Ausbaumaßnahmen von Waldwegen (TK aus Forstamts-GIS)	[]
205	Ein(e) Angebot/Kostenschätzung für die auszuführende Leistung (nur für öffentliche Antragsteller)	[]
206	Drei vergleichbare Angebote für die auszuführende Leistungen (nur für natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts)	[]
207	Eigenmittelnachweis/Stellungnahme Kommunalaufsicht (bei Eigenmitteln ab 10.000,- €)	[]
208	Aktuelle (nicht älter als 1 Monat) "Bescheinigung in Steuersachen" des zuständigen Finanzamtes unabhängig von der Höhe des beantragten Zuschusses. Bei vorsteuerabzugsberechtigten Antragstellern und Körperschaften des öffentlichen Rechts nicht zutreffend.	[]
3 Erklärungen des Antragstellers		
	Ich/Wir erkläre/n,	
301	dass die im Antrag einschließlich Anlagen gemachten Angaben vollständig und richtig sind. Ich/Wir gehöre/n zum Kreis der Förderberechtigten gemäß der jeweiligen Richtlinie.	
302	dass ich/wir mit dem Vorhaben noch nicht begonnen habe/n. Das Vorhaben darf vor Vorliegen des Zuwendungsbescheides nicht begonnen werden, es sei denn, ein vorzeitiger Vorhabensbeginn wurde schriftlich gewährt. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Gerunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens.	
303	dass ich/wir meinen/unseren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern nachgekommen bin/sind.	
304	dass mir/uns kein Insolvenzverfahren unmittelbar bevorsteht, beantragt oder eröffnet worden ist. Mir/Uns ist bekannt, dass ich/wir verpflichtet sind, das unmittelbare Bevorstehen eines Insolvenzverfahrens unverzüglich mitzuteilen.	
305	dass die zur Realisierung des Vorhabens erforderlichen finanziellen Eigenmittel zur Verfügung stehen.	
306	Ich/Wir versichere/n, dass ich/wir für die im Antrag genannten Vorhaben keinen weiteren Antrag auf Förderung aus einem anderen öffentlichen Förderprogramm gestellt habe/n oder stellen werde/n und keine Leistungen Dritter empfangen habe/n oder empfangen werde/n.	
307	dass mir/uns bekannt ist, dass der Zuwendungsgeber die im Antrag, einschließlich Anlagen, gemachten Angaben nach dem Zuwendungsrecht, den Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien über die Zuwendungsvergabe sowie den sonstigen Zuwendungsvoraussetzungen für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung als erheblich ansieht und deswegen auf der Grundlage von § 2 Abs. 1 Subventionsgesetz i. V. mit § 1 des Thüringer Subventionsgesetzes als subventionserheblich i. S. des § 264 Abs. 8 Nr. 1 StGB bezeichnet. Der Antragsteller kann sich wegen unrichtiger, unvollständiger oder unterlassener Angaben wegen Subventionsbetrug nach § 264 StGB strafbar machen. Ich/Wir verpflichte/n mich/uns, der Bewilligungsstelle Änderungen der subventionserheblichen Tatsachen unverzüglich mitzuteilen.	
308	mir/uns ist bekannt, dass der Zuwendungsbescheid dann aufgehoben werden wird, wenn der Zuschuss durch in wesentlicher Beziehung unrichtige oder unvollständige Angaben oder sonst zu Unrecht erlangt wurde. In diesem Fall wird die Zuwendung zurückgefördert und ggf. verzinst.	
309	dass mir/uns bekannt ist, dass kein Rechtsanspruch auf Zuwendung besteht. Die Bewilligungsstelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Finanzmittel.	
310	dass mir/uns bekannt ist, dass im Falle eines Sammelantrages alle an dem/den Vorhaben Beteiligten die Bedingungen für die Bewilligung durch Unterschrift anerkannt haben.	
311	Ich/Wir verpflichte/n mich/uns, mit der Ausführung von Arbeiten keine illegal Beschäftigten zu beauftragen.	

Hinweise über die Veröffentlichung von Förderdaten

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind gemäß Artikel 111 ff. der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsysteem der gemeinsamen Agrarpolitik sowie Art. 57 ff. der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 verpflichtet, die Begünstigten von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER) spätestens zum 31. Mai jeden Jahres nachträglich für das vorangegangene Jahr im Internet zu veröffentlichen.

Zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Union können die Daten der Begünstigten von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der Europäischen Union, des Bundes, der Länder, der Kreise und der Gemeinden verarbeitet werden.

Mit der Veröffentlichung der Daten über die Begünstigten aus den Europäischen Agrarfonds verfolgt die Europäische Union das Ziel, die Transparenz der Verwendung der Unionsmittel und die Öffentlichkeitswirkung und Akzeptanz der Europäischen Agrarpolitik zu verbessern sowie die Kontrolle der Verwendung der EU-Unionsmittel zu verstärken.

Die Veröffentlichungspflicht besteht für alle ab dem EU-Haushaltsjahr 2014 (Beginn: 16.10.2013) an die Begünstigten getätigten Zahlungen aus den o.g. EU-Agrarfonds.

Die Veröffentlichung enthält gemäß Art. 111 Abs. 1 der VO (EU) Nr. 1306/2013 folgende Informationen:

- a) den Namen der Begünstigten, und zwar
 - Vorname und Nachname, sofern der Begünstigte eine natürliche Person ist;
 - den vollständigen eingetragenen Namen mit Rechtsform, sofern der Begünstigte eine juristische Personen ist, die nach der Gesetzgebung des betreffenden Mitgliedstaats eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt;
 - den vollständigen eingetragenen oder anderweitig amtlich anerkannten Namen der Vereinigung, sofern der Begünstigte eine Vereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist;
- b) die Gemeinde, in der der Begünstigte wohnt oder eingetragen ist, sowie gegebenenfalls die Postleitzahl bzw. der Teil der Postleitzahl, der für die betreffende Gemeinde steht;
- c) eine Aufschlüsselung der Beträge der Zahlungen für jede aus dem EGFL und aus dem ELER finanzierte Maßnahme gemäß Artikel 57 in Verbindung mit Anhang XIII der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 sowie die Summe dieser Beträge, die jeder Begünstigte in dem betreffenden Haushaltsjahr erhalten hat;
- d) eine Beschreibung der aus dem EGFL bzw. dem ELER finanzierten Maßnahmen unter Angabe des Fonds, aus dem die Zahlungen gemäß Buchstabe c) gewährt werden und der Art und des Ziels jeder Maßnahme.

Die zu veröffentlichten Beträge der Zahlungen für die aus dem ELER finanzierten Maßnahmen entsprechen dem Gesamtbetrag der öffentlichen Zahlungen, einschließlich des Beitrags der Europäischen Union und des nationalen Beitrags.

Ausgenommen von der Veröffentlichung des Namens sind gemäß Artikel 112 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 Begünstigte, deren Gesamtbetrag an Beihilfen aus beiden o. g. Fonds den von den Mitgliedstaaten festgelegten Schwellenwert (1.250,-- €) in einem Jahr nicht übersteigt. In diesem Fall wird der Begünstigte durch einen Code angegeben. Sollte die Identifizierung einer natürlichen Person als Begünstigte auf Grund der unter b), c) und d) aufgeführten Informationen infolge einer begrenzten Anzahl von in der Gemeinde wohnhaften oder eingetragenen Begünstigten dennoch möglich sein, werden – um dies zu verhindern - die Informationen unter Angabe der nächstgrößeren Verwaltungseinheit, zu der diese Gemeinde gehört, veröffentlicht.

Die Verpflichtung zur Veröffentlichung erfolgt auf folgenden rechtlichen Grundlagen:

- Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsyste der Gemeinsamen Agrarpolitik
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 der Kommission vom 6. August 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Mittelverwaltung, des Rechnungsabschlusses und der Bestimmungen für Kontrollen, Sicherheiten und Transparenz
- Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetzes (AFIG)
- Agrar- und Fischerei-Informationen-Verordnung (AFIV)

in den jeweils geltenden Fassungen.

Die Informationen werden auf einer speziellen – vom Bund und den Ländern gemeinsam

www.agrar-fischerei-zahlungen.de

von den für die Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder veröffentlicht. Sie bleiben vom Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung an zwei Jahre lang zugänglich.

Für die personenbezogenen Daten bleiben die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates von 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 65/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) in der jeweils gültigen Fassung sowie die nationalen Datenschutzbestimmungen des Bundes und der Länder unberührt. Auf die in diesen Rechtsvorschriften geregelten Datenschutzrechte und die Verfahren zur Ausübung dieser Rechte bei den für die betreffenden Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder wird verwiesen.

Die Europäische Kommission hat unter ihrer zentralen Internetseite eine Website

https://ec.europa.eu/agriculture/cap-funding/beneficiaries/shared_de

eingerichtet, die auf die Veröffentlichungs-Internetseiten aller Mitgliedstaaten hinweist.

2018-7

Angaben zur Prüfung der beihilferechtlichen Voraussetzungen

Antragsteller: _____

Vorgangsnummer: _____

Staatliche Beihilfe / Deutschland (Bund) Beihilfe Nr. SA.39954 (2014/N) Bund: Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) – Förderbereich Forsten betreffend die Abschnitte: "A Naturnahe Waldbewirtschaftung", "B Forstwirtschaftliche Infrastruktur", "D Erstaufforstung" der "Thüringer Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen"

Staatliche Beihilfe / Thüringen Beihilfe Nr. SA.51037 (2018/XA) betreffend die Abschnitte "F Erhaltung forstgenetischer Ressourcen", "G Vorbeugung gegen Kalamitäten", "H Investive Waldumweltmaßnahmen", "I Bodenschutzkalkung", "J Biologische Vielfalt und Anpassung an Klimaveränderungen" der "Thüringer Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen"

- entfällt für Vorhaben nach Abschnitt "C Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse" -

- Der Antragsteller erklärt, dass seitens der Europäischen Kommission keine offenen Forderungen aus einem Rückforderungsverfahren aufgrund einer Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt gegen den Forstbetrieb bestehen. (Randnummer 25 der "Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten (2022/C 485/01) bzw. Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe a) der VO(EU) 2022/2472)
Hinweis: Rückforderungen, die seitens der Landesforstanstalt, z. B. wegen Verstoß gegen die Auflagen aus dem Zuwendungsbescheid erlassen wurden, zählen nicht darunter.
- Der Antragsteller erklärt, dass der Forstbetrieb nicht als "Unternehmen in Schwierigkeiten" gemäß Randnummer 33 Nummer 63 der "Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten (2022/C 485/01) bzw. Artikel 2 Nummer 59 der VO(EU) 2022/2472 " einzuordnen ist.

Als Unternehmen in Schwierigkeiten gelten Unternehmen, auf die mindestens einer der folgenden Umstände zutrifft:

- a) Im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen): Mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden) ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Begriff „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ insbesondere auf die in Anhang I der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (1) genannten Arten von Unternehmen und der Begriff „Stammkapital“ umfasst gegebenenfalls alle Agios.
- b) Im Falle von Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen): Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Begriff „Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften“ insbesondere auf die in Anhang II der Richtlinie 2013/34/EU genannten Arten von Unternehmen.
- c) Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.
- d) Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie ist noch nicht erloschen beziehungsweise das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan.
- e) Im Falle eines Unternehmens, das kein KMU ist: In den letzten beiden Jahren
- i) betrug der buchwertbasierte Verschuldungsgrad des Unternehmens mehr als 7,5 und
 - ii) das anhand des EBITDA berechnete Zinsdeckungsverhältnis des Unternehmens lag unter 1,0;

Ort, Datum

Siegel bei Körperschaften

Unterschrift Antragsteller

Zusätzliche Angaben des Antragstellers betreffend die Beihilfe Nr. SA.39954 (2014/N)

"Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK)" Abschnitte "A Naturnahe Waldbewirtschaftung", "B Forstwirtschaftliche Infrastruktur", "D Erstaufforstung" der "Thüringer Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen"

- A Der Forstbetrieb ist auf Grundlage der Mitarbeiterzahl und finanziellen Schwellenwerte als Kleinst- bzw. kleines und mittleres Unternehmen einzuordnen.

Hinweis:

Die Größenklasse der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) setzt sich aus Unternehmen zusammen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft. Die Herleitung der Mitarbeiterzahlen und Schwellenwerte erfolgt auf der Grundlage des Anhang I der VO (EU) 2022/2472 "KMU-Definition". Partnerunternehmen und verbundene Unternehmen sind bei der Herleitung entsprechend des Anhang I, Art. 3 der VO (EU) 2022/2472 zu berücksichtigen.

- B Der Forstbetrieb ist im Besitz einer autonomen Gebietskörperschaft mit einem Jahreshaushalt von weniger als 10 Mio. EUR und weniger als 5.000 Einwohnern. Der Forstbetrieb unterfällt deshalb auf der Grundlage des Anhangs I Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d) der VO (EU) 2022/2472 den KMU.

- C Der Forstbetrieb ist ein öffentliches Unternehmen (z. B. Kommune, bei der keine Zuordnung zu Buchstabe B der Erklärung möglich ist) oder auf Grundlage der Mitarbeiterzahl und finanziellen Schwellenwerte nicht als Kleinst- bzw. kleines und mittleres Unternehmen gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2022/2472 "KMU-Definition" einzuordnen. Das Unternehmen gilt deshalb als großes Unternehmen.

Große Unternehmen müssen gemäß der Randnummer 52 der Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten (2022/C 485/01) die Situation beschreiben, die ohne Zuschüsse bestehen würde (kontrafaktische Fallkonstellation). Die Ausführungen zur kontrafaktischen Fallkonstellation sind durch Nachweise zu untermauern. Die Darstellung ist plausibel, wenn sie unverfälscht die Faktoren wiedergibt, die zum Zeitpunkt der Entscheidung des Antragstellers in Bezug auf das betreffende Vorhaben maßgeblich waren.

Beschreibung der Situation (des Vorhabens)	
Vorhaben:	finanzielle Angaben
ohne Förderung	Sa. in €
mit Förderung	Sa. in €
beantragter Zuschuss in €	
Nettomehrkosten (Ausgaben des Projekts mit Förderung - Ausgaben Projekt ohne Förderung) in €	

Bei Beihilfen für große Unternehmen im Rahmen angemeldeter Beihilferegelungen ist zu beachten, dass der Beihilfebetrug auf der Grundlage eines „Nettomehrkosten-Ansatzes“ auf das erforderliche Minimum beschränkt ist und die im Vergleich zur kontrafaktischen Fallkonstellation ohne staatliche Beihilfe anfallenden Nettomehrkosten für die Durchführung der Investition in dem betreffenden Gebiet nicht übersteigt. (siehe Randnummer 98 der Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten (2022/C 485/01)). Für große Unternehmen gilt: Der Beihilfebetrug darf das für eine hinreichend rentable Umsetzung des Vorhabens erforderliche Minimum nicht übersteigen. So darf z. B. der Beihilfebetrug nicht zu einer Anhebung des internen Zinsfußes über die von dem betreffenden Unternehmen in anderen ähnlichen Investitionsvorhaben zugrunde gelegten Renditesätze oder – wenn diese Sätze nicht verfügbar sind – über die Kapitalkosten des Unternehmens insgesamt oder aber über die in dem jeweiligen Sektor üblichen Renditesätze führen. (Randnummer 99 der Rahmenregelung (2022/C 485/01))

Ort, Datum	Siegel bei Körperschaften	Unterschrift Antragsteller

Richtlinie "Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen"

B Forstwirtschaftliche Infrastruktur - Wegebau



Förderjahr

Forstbetriebsfläche > 1000 ha ja nein

Angaben zur multifunktionalen Wegenutzung

Reitweg

Wanderweg mit überregionaler Bedeutung

Wanderweg mit regionaler Bedeutung

Vorgangsnummer:*

*(nicht vom Antragsteller auszufüllen)

Name des Antragstellers:

Bezeichnung des Wegebauprojekts:

(Wegename)

<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Flächenverzeichnis

Zeile	Gemeinde / Gemarkung	Flur	Flurstück	Forstliche Abteilung	Durchführungszeitraum von bis
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					

B 2.1 Forstwirtschaftlicher Wegebau - Projekt

Ausbauart:

Neubau
Ausbau
Grundinstandsetzung
Brücke

Hauptweg
Zubringerweg

Ausbau Länge [lfm]

Ausbau Breite [m]

Erschl. Waldfläche [ha]

Erwartete Instand-

haltungskosten [EUR/Jahr u. Meter]

Wegedichte [lfm/ha]

vor Wegebau:
nach Wegebau:

Durchschnittl. Jährlicher Einschlag in fm/ha

vor Wegebau:
1 - 10 Jahre nach Wegebau:
11-30 Jahre nach Wegebau:

Durchschnittliche Rückentfernung

Ist-Zustand [m]
nach Wegebau [m]

Rückekosten

vor Wegebau [EUR/m³]
nach Wegebau [EUR/m³]

Finanzierungsplan zu den Vorhaben

Gegenstand der Förderung	Finanzierung			Bemerkungen	
	Gesamtausgaben EUR	davon:			
		Eigenanteil EUR	beantragter Zuschuss EUR		
1 Herstellen Planum					
2 Material einschl. Einbau					
3 Verdichten					
4 Entwässern					
5 Sonstiges					
6 Gesamt					

Anmerkungen: ggf. separates Blatt

Datum: _____

Unterschrift des Antragstellers: _____

Merkblatt „Grundsätze der Walderschließung“

gemäß Nr. B 4.2 der „Thüringer Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen“

Der Waldbesitzer zeigt das geplante Wegebauprojekt gemäß § 25 Abs. 2 ThürWaldG beim zuständigen Forstamt an. Prüfkriterien hinsichtlich Bedarfsgerechtigkeit und der bautechnischen Anforderungen sind die Inhalte der Dienstordnung Nr. 2.3 „Grundsätze der Walderschließung“.

1. Bedarfsgerechtigkeit

Die Walderschließung hat bedarfsgerecht zu erfolgen, so dass Über- und Untererschließungen vermieden werden (Erschließungsoptimierung) und eine ausgewogene Berücksichtigung von Naturverträglichkeit und Wirtschaftlichkeit gesichert ist.

Grundlage der Prüfung der Bedarfsgerechtigkeit ist das Wegeinformationssystem (WIS) der Landesforstverwaltung, das flächendeckend und eigentumsübergreifend zur Verfügung steht. Die WIS-Wegefunktionen stufen einen Waldweg im Sinne von § 2 Abs. 2 ThürWaldG hinsichtlich seiner Nutzungsmöglichkeit ein. Förderfähig im Rahmen der Maßnahme B „Forstwirtschaftliche Infrastruktur“ sind Hauptwege und Zubringerwege.

2. Bautechnische Anforderungen

2.1 Bauweise

Als Standard für die Hauptwege gilt die Bauweise im Rundprofil mit integrierten Spitzgräben. Damit ist eine effektive Wegepflege möglich (Fahrbahn- und Grabenpflege per Grader in einem Arbeitsgang).

Abweichungen davon sind im Ausnahmefall nur bei besonderen örtlichen Gegebenheiten (z. B. Trapezgräben bei Entwässerungsproblemen) zulässig und mit der Anzeige gegenüber dem zuständigen Forstamt entsprechend zu begründen.

2.2 Material

Um aus ökologischer Sicht Zerschneidungseffekte zu minimieren, ist bei bautechnischer Eignung nach Möglichkeit örtlich anstehendes Grundgestein zu verwenden. Ist dies nicht verfügbar, ist Material mit vergleichbaren chemischen Eigenschaften einzusetzen (z. B. basenreich: Kalke, Basalt oder basenarm: Granit, Porphyr). Ausnahmsweise ist im Falle anstehenden Grundgesteins mit geringer Tragfähigkeit die Verwendung von Kalken grundsätzlich möglich. Im Einzelfall kann geeignetes technisches Material wie bspw. umweltfreundliche Geogitter zur Stabilisierung des Wegekörpers verwendet werden.

Die Verwendung von Asphalt, Beton und Pflaster ist nur im Ausnahmefall aus zwingenden Gründen der Verkehrssicherheit (z. B. an Steilstücken), im Falle der Querung von Versorgungsleitungen und vor Einmündungen zu öffentlichen Straßen (Abrollstrecke) im Rahmen der gültigen Zertifizierungsstandards möglich.

Die geplanten Abweichungen hinsichtlich der Materialverwendung sind mit der Anzeige beim zuständigen Forstamt zu begründen.

Der Einsatz von Recyclingmaterial, z. B. aus mineralischen Bauabfällen ist nicht zulässig.

2.3 Begleitende Maßnahmen

Im Zusammenhang mit der Förderung des forstlichen Wegebaus sind auch flankierende Maßnahmen förderfähig wie z. B. eine hinreichende Entwässerung mittels Gräben und Durchlässen aber auch Brücken (überwachungspflichtige Ingenieurbauwerke nach DIN 1076) und vorbeugender Hochwasserschutz sowie Beschilderungen und Schranken. Vorhaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die zwingend mit einem Wegebauprojekt in Zusammenhang stehen, sind als Bestandteil des Projekts ebenfalls förderfähig.

Ferner können ausnahmsweise in touristisch stark frequentierten Wäldern Waldwege, die als Wander- bzw. Radwanderwege ausgewiesen sind, mit feinkörnigen Verschleißschichten versehen werden.

Die vom Waldbesitzer beabsichtigten begleitenden Maßnahmen sind mit der Anzeige beim zuständigen Forstamt der Landesforstanstalt zu begründen.

2.4 Steckbrief Hauptweg

Steckbrief Hauptweg	
Tragfähigkeit	Der Weg ist ohne irreversible Verformung grundsätzlich ganzjährig voll beladen befahrbar (Ausnahme: witterungsbedingte Durchnässung)
Bauweise	bindemittelfrei mit kornabgestuftem Mineralgestein
Schichten/ Körnung	Unterbau: je nach Tragfähigkeit des Untergrunds, > 0/56 Oberbau: kombinierte Trag-Deckschicht, 0/56 mit 0/32 Verschleißschicht, < 0/32 (nicht förderfähig)
Fahrbahnbreite	3,00 bis 3,50 m (mit voller Tragfähigkeit)
Seitenstreifen	0,50 bis 1,25 m
Kronenbreite	4,50 bis 6,00 m
Grabenbreite	0,50 bis 2,00 m
Lichtraumbreite	mindestens 5,00 m, an Polter- und Lagerplätzen ist ein entsprechend großzügiges Lichtraumprofil zu schaffen
Lichtraumhöhe	auf Lichtraumbreite 5,00 m
Querneigung Fahrbahn	2 bis 3 % beidseitig
Querneigung Seitenstreifen	6 bis 12 %
Längsneigung/Steigung	maximal 12 %
Kurvenradius	ohne Fahrbahnverbreiterung: mindestens 30,00 m mit Fahrbahnverbreiterung: mindestens 10,00 m
Zulässige Achslast	11,00 t
Zulässiges Gesamtgewicht	45,00 t
Wendemöglichkeit	Wendeplatte von mind. 25,00 m Durchmesser oder Wendehammer mit mind. 30,00 m Gesamttiefe (einschließlich vorgelagerter Wegebreite) und 5,00 m Breite, dessen Einmündung mit einem Radius von mind. 5,00 m nach beiden Seiten gerundet ist
Durchlass	Befahrung für voll beladene Fahrzeuge möglich, Anzahl variiert je nach zu erwartenden maximalen Niederschlagsmengen (durchschnittlich ein Durchlass je 200 m Wegelänge)
Brücke	Mindestens 3,50 m breit, Befahrung für voll beladene Fahrzeuge möglich
Unterführung	Unterführung mindestens 3,50 m breit und 4,20 m hoch

Sollen im Zuge der forstlichen Förderung statt der üblichen Hauptwege ausnahmsweise Zubringerwege gebaut werden, so können diese in wenigen Parametern von den Vorgaben des Steckbriefs „Hauptweg“ abweichen. Sie entsprechen hinsichtlich des Lichtraumprofils nach Höhe und Breite den Hauptwegen und besitzen eine Fahrbahnbreite von mindestens drei Metern. Zubringerwege sind für die betriebliche Holzabfuhr gebaut und zeitweilig oder technisch beschränkt mit Volllast ohne irreversible Verformung befahrbar.

Die Prüfung und Bewertung des angezeigten Wegebauvorhabens wird durch das zuständige Forstamt der Landesforstanstalt vorgenommen, das bei Betroffenheit (z. B. im FFH-Gebiet) die zuständigen Behörden (z. B. untere Naturschutzbehörde) beteiligt.